

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Weise etwas zurückzubehalten erlaubt; Dawiderhandelnde unterliegen nach ihrem Tode der Strafe des Verscharrrens unter einem Misthaufen (sterquilinum). 10. Nur in Geschäften ihres Ordens und Klosters ist es Mönchen gestattet, Rechtshandel zu führen; Aerzte, Schreiber und andere Künstler können mit Erlaubniß des Abtes ihre Kunst ausüben. 11. Aebte und Prioren sollen keine übermäßigen und unerlaubten Geschenke geben; einfache Mönche sowohl als Offizialen können nur mit Erlaubniß der Obern Geschenke geben, auf Borg nehmen oder ein Depositum annehmen; Offizialen ist es jedoch gestattet, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obern Schulden im Gesammtbetrage von 100 Schillingen — aber nicht darüber — zu kontrahiren. 12. Die Visitatoren sollen die Rechnungen der Klosterobern prüfen. 13. Den Gästen, besonders den Religiosen soll alle Liebe und Ehre erwiesen werden. 14. Fleisch soll selben jedoch nur an Sonntagen, Dienstagen und Donnerstagen verabreicht werden; eine Ausnahme soll manbei Bischöfen hervorragenden Personen und Kränklichen machen. 15. Nur schwachen und kranken Mönchen soll der Fleischgenuß und zwar mit Erlaubniß der Obern gestattet sein; es wird strenge die Gepflogenheit untersagt, zu gewissen Zeiten auch den Gesunden im Siechhause Fleisch zu verabreichen; die dadurch ersparten Ausgaben sollen der Pflege der kranken Brüder zu Gute kommen. Aebte sollen im Falle der Krankheit oder Schwächlichkeit in ihren Wohnungen Fleisch genießen und einige schwache oder kranke Brüder des Konventes dazu einladen dürfen. Auf der Reise sollen Aebte wie Mönche, wenn ihnen Fleischgenuß nothwendig ist, in benachbarten Klöstern zusprechen; ist dieses nicht möglich, so soll es so geheim und anständig (ut secretius et honestius poterit) als möglich geschehen; all dieses gilt auch für die Priorate, Obedienzen und Verwaltungen außerhalb des Klosters. Zuwiderhandelnde Mönche wie Aebte büßen für jede Fleischmahlzeit mit Einem Tag bei Wasser und Brod und im Falle der Widerspenstigkeit noch strenger. 16. Die Kleidung soll nicht offen und in Farbe Schnitt und Maß untadelhaft und keineswegs prächtig sein. Ausdrücklich werden alle Pracht- und Modefleider, rothe Sättel